

Unpünktlichkeit, Fernbleiben vom Unterricht, Absentismus, Beurlaubung

- Beschluss der Gesamtkonferenz vom 5.05.2010 -

0. Vorbemerkungen

Der im Niedersächsischen Grundgesetz verankerte Bildungsauftrag der Schule beinhaltet die Eröffnung von Bildungs-, Berufs- und Lebensperspektiven für die ihr anvertrauten Schüler. Diesem Anspruch kann Schule nur dann gerecht werden, wenn Schüler regelmäßig am Unterricht teilnehmen und nur in besonderen Fällen dem Unterricht fernbleiben. In aller Regel liegen für das Fernbleiben vom Unterricht entschuld bare Gründe, wie z.B. Krankheit, vor. Besonderes Augenmerk muss jedoch auf das absichtliche, unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht (Schulschwänzen, Schulverweigerung), das als Absentismus bezeichnet wird, gerichtet werden.

Ziel dieses Konzeptes ist es, Regelungen für den Umgang mit Fernbleiben vom Unterricht zu treffen, die geeignet sind Absentismus vorzubeugen.

1. Schulrechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird Bezug genommen auf das Niedersächsische Schulgesetz (§§ 58, 63 – 68, 71, 176) sowie auf die ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule (Erl. des MK vom 29.08.1995)

1.1. Rechtsverhältnis zur Schule

Laut § 58, NSchG sind Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise verpflichtet. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind.

1.2. Schulpflicht (§63- 67 NSchG)

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres und dauert grundsätzlich zwölf Jahre. Davon besuchen alle Schulpflichtigen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Danach ist die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden Schule zu erfüllen. Über die Beurlaubung eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die

Schulleitung. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen wird durch den Erlass „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ (RdErl. d. MK v. 4.11.2005) geregelt. An kirchlichen Feiertagen ist Schülern die Möglichkeit zum Besuch des Gottesdienstes einzuräumen.

1.3. Schulpflicht in besonderen Fällen (§69 NSchG)

Können Schülerinnen und Schüler infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus in angemessenem Umfang erteilt werden.

1.4. Pflichten der Erziehungsberechtigten (§ 71, 176, 177 NschG)

Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an Schulveranstaltungen teilnehmen. Außerdem sorgen sie dafür, dass ihre Kinder die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen und dass ihr Kind zweckentsprechend ausgestattet ist. Schüler und Erziehungsberechtigte handeln ordnungswidrig, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies kann mit Geldbußen geahndet werden. Die Schüler können der Schule auch zwangsweise zugeführt werden.

Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Regelungen:

2. Fernbleiben vom Unterricht an einem oder mehreren Tagen

Bleibt ein Schüler längere Zeit dem Unterricht fern, z.B. wegen Krankheit, Unfall, u. ä., so informieren die Erziehungsberechtigten den Klassenlehrer oder die Schule spätestens bis zum dritten Tag mündlich oder fernmündlich. Bei Wiedereintritt in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Entschuldigung unter Angabe des Grundes für das Fernbleiben vom Unterricht vor. Bei kurzfristigen Erkrankungen bis zu drei Tagen geben die Erziehungsberechtigten ihrem Kind die Entschuldigung mit, sobald es wieder am Unterricht teilnehmen kann. Das Vorlegen eines Attestes kann bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen verlangt werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. Entschuldigungen und Atteste werden vom Klassenlehrer aufbewahrt. Die Aufbewahrung hinten im Klassenbuch ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Die Anzahl der entschuldigten Fehltage wird auf dem Zeugnis vermerkt.

3. Fernbleiben vom Unterricht in einzelnen Unterrichtsstunden

Wenn sich ein Schüler im Laufe des Vormittags plötzlich unwohl fühlt, schickt die unterrichtende Lehrkraft ihn, gegebenenfalls mit Begleitung, in das Sekretariat. Die Lehrkraft trägt den Schüler als erkrankt unter Angabe der Unterrichtsstunde im Klassenbuch ein. Nach der Krankmeldung des Schülers im Sekretariat, organisiert das Sekretariat das weitere Vorgehen. Bei akuten gesundheitlichen Problemen werden die Eltern über das Unwohlsein ihres Kindes informiert und gebeten, ihr Kind abzuholen. Falls dies nicht möglich ist bzw. falls das Unwohlsein nur von vorübergehender Dauer ist, verbleibt das Kind im Krankenzimmer der Schule und wird von der Sekretärin versorgt. Geht es dem Kind wieder besser, so kann es wieder am Unterricht teilnehmen. Die unterrichtende Lehrkraft teilt die Wiederaufnahme des Unterrichts im Klassenbuch mit. Im Sekretariat wird eine Liste über die stundenweise oder für den Rest des Tages erkrankten Schüler geführt. Außerdem liegen hier Vordrucke für die schriftliche Benachrichtigung der Eltern über das Fernbleiben in einzelnen Unterrichtsstunden bereit. Auf dem Vordruck ist ein Revers zur Kenntnisnahme und Entschuldigung durch die Eltern angefügt. Die ausgefüllten Vordrucke werden vom Sekretariat aus den Schülern mitgegeben. Falls während der versäumten Unterrichtsstunden eine Klassenarbeit stattgefunden hat, wird dies ebenfalls auf dem Vordruck vermerkt. Das Revers mit der Kenntnisnahme und der Entschuldigung der Eltern ist zeitnah dem Klassenlehrer vorzulegen. In besonders begründeten Fällen kann ein Attest verlangt werden.

Eine auffällig hohe Anzahl von Einzelfehlstunden kann zu einer diesbezüglichen Bemerkung auf dem Zeugnis führen.

4. Unpünktlichkeit

Unpünktlichkeit verzögert den Beginn des Unterrichts und beschneidet den für das Lernen zur Verfügung stehenden Zeitraum. Pünktlicher Unterrichtsbeginn ist somit eine Selbstverständlichkeit. So wie eine Lehrkraft ihre Verspätung erklärt, gibt auch der Schüler einen Grund für seine Verspätung an. Diese wird von der unterrichtenden Lehrkraft im Klassenbuch minutengenau vermerkt. Bei häufigen Verspätungen führt der Klassenlehrer ein Gespräch mit dem Schüler und informiert die Eltern. In besonders schwerwiegenden Fällen informiert der Klassenlehrer die Schulleitung. Falls ein Gespräch der Schulleitung mit den

Eltern, dem Schüler und ggf. der Beratungslehrkraft keine positive Wendung bringt, kann zu einer Klassenkonferenz mit Beschluss über Erziehungs- oder Ordnungsmittel geladen werden.

5. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Falls ein Schüler wiederholt unentschuldigtes Fehlen und somit die Schulpflicht verletzt wird, führt der Klassenlehrer ein persönliches Gespräch mit dem Schüler und erkundet die Gründe für das unentschuldigte Fehlen. Außerdem führt er ein persönliches Gespräch mit den Eltern. Wenn sich das Fehlen wiederholt, informiert der Klassenlehrer die Schulleitung. Die Schulleitung lädt die Eltern, ggf. den Schüler, sowie die Beratungslehrkraft zu einem klärenden Gespräch ein. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen lädt die Schulleitung zu einer Klassenkonferenz ein, die die Androhung eines Bußgeldbescheides ausspricht. Bei Bedarf wird das Ordnungsamt eingeschaltet, das den Erziehungsberechtigten einen Bußgeldbescheid zukommen lässt und ggf. die zwangsmäßige Zuführung zur Schule veranlasst. Entsprechend der Problemlage der Familie wird das Jugendamt zeitnah informiert.

Die Anzahl der unentschuldigten Fehltage wird auf dem Zeugnis vermerkt.

6. Beurlaubung

Falls eine Beurlaubung vom Unterricht nötig ist, stellen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vorher, einen schriftlichen Antrag, dem ggf. die nötigen Anlagen hinzugefügt werden. Musteranträge sind auf der Homepage der Schule zu finden

6.1. Beurlaubung durch den Klassenlehrer

Der Klassenlehrer kann einen Schüler für einzelne Unterrichtsstunden oder für einen Tag vom Unterricht freistellen (z.B. bei Feiern engster Familienmitglieder, Beerdigungen etc.), es sei denn es handelt sich um einen Zeitraum direkt vor oder nach den Ferien.

6.2. Beurlaubung durch die Schulleitung

Bei Beurlaubungen für mehr als einen Tag und bei der Beurlaubung für Zeiträume direkt vor oder nach den Ferien ist die Genehmigung der Schulleitung erforderlich.